

19. OKTOBER 1875

4. Sitzung

Protokoll

über die

IV. Sitzung des Landtags

abgehalten am 19. Oktober 1878; frühzeitig abgebrochen.

Bei der Sitzung waren anwesend der Höchst. Reg. Commissar von Hansen u. 12 Abgeordnete. Mit Mitsprache waren abwesend Wunzow u. Mann - ohne Mitsprache Klygal u. Thoy, von denen u. Vorzug.

Die Sitzung begann um 10 Uhr. Wunzow u. Mann wurden durch Abgeordnete für zwei wahlberechtigte Gegenstände vorgewählt.

I. Gegenstand

Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung
Gegen die Richtigkeit des Protokolls wurde kein Einspruch erhoben u. somit dasselbe nach der Verlesung geschlossen u. genehmigt.

II. Gegenstand

Verlesung der Einkünfte

a. / Verlesung der Höchst. Regierung; wodurch dem Landtage die Anzeige gemacht wird, dass von Seite S^r Durchlaucht von allem im fünften Jahre bidungsaufgehabten Lande begünstigten die landesfürstliche Funktionen erfüllt werden.

Die mit den Einkünften verbundenen die sie mit der Landesverwaltung / Artikel 3. 4. 5. 6. 7. / haben die Reise nach und nach ihren Ursprung genommen.

III. Gegenstand

Eröffnung u. Beschließfassung einer Adresse an
S^r Durchlaucht betreffend die Einigkeit
der Kayslerlichen und Landesregierung.

J. K. K. Statthalter verliest ein selbst verfaßtes
 Rescript über diesen Gegenstand, was dem
 eingekampten Landesregiment klar gemacht
 wurde u. mit welcher Genugthuung es
 hinüber gefolgt ist: die

Verlesung der Adresse an S. J. d. des k. k. Statthalter
in Wien, Rescript über die Kaisliche durch die
Verlesung der k. k. Regiments, welche
Bestimmungen sind, oder auf einzusetzen
 derselben.

Da sich bei der vorerwähnten
 Verlesung der Bestimmungen hinüber
 wurde zur Abschlüssung geschrieben u. wird die
 Adresse mit dem

mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen
 u. dem Statthalter gefolgt. *

Statthalter sollte dem nach der Bestimmung
Entscheidung:

Dieselben sollte beschließen die k. k. Reg. zu
 seinen der Adresse mit einem Bestimmungen
Bestimmungen an S. J. gelangen zu lassen.
 angenommen mit 8 gegen 4 Stimmen. *

* Gegen die Stimmen:
 Kaiser, Ofen, Land
 u. Markt

IV. Gegenstand

Eröffnung u. Beschließfassung eines
Rescripten u. 300 fl für die Landesregierung
zu Anspenden

Nach erfolgter Verlesung des Rescript
 beigefügt:

Utskriftet af den Kommunale Rådmands
Pålysning nr. 200 af den 17de April 1875
med 7 Stykker af Rådmændene godkendt.

V. Genstand.

Utskriftet af Rådmandspålysning
angående Indtægtsforhøielsen for den kommunale Skatte
for 1875.

Den 17de April 1875. Rådmandspålysning
angående Indtægtsforhøielsen for den kommunale Skatte
for 1875. Rådmandspålysning
angående Indtægtsforhøielsen for den kommunale Skatte
for 1875.

* Rådmandspålysning af
den 17de April 1875. Rådmandspålysning
angående Indtægtsforhøielsen for den kommunale Skatte
for 1875.

med 7 Stykker af Rådmændene godkendt.

VI. Genstand

Utskriftet af Rådmandspålysning
angående Indtægtsforhøielsen for den kommunale Skatte
for 1875.

Den 17de April 1875. Rådmandspålysning
angående Indtægtsforhøielsen for den kommunale Skatte
for 1875. Rådmandspålysning
angående Indtægtsforhøielsen for den kommunale Skatte
for 1875.

VII. Genstand

Utskriftet af Rådmandspålysning
angående Indtægtsforhøielsen for den kommunale Skatte
for 1875.

Den 17de April 1875. Rådmandspålysning
angående Indtægtsforhøielsen for den kommunale Skatte
for 1875. Rådmandspålysning
angående Indtægtsforhøielsen for den kommunale Skatte
for 1875.

Reisen u. Reisen des Landes Reisen Reisen Reisen
mehrmals Reisen Reisen Reisen Reisen Reisen
Reisen, Reisen Reisen, Reisen Reisen Reisen Reisen
Reisen Reisen Reisen Reisen Reisen Reisen
Reisen Reisen Reisen Reisen Reisen Reisen

mit 9 gegen 3 Stimmen.

VIII. Gegenstand

Verfassung u. Verfassung Verfassung Verfassung
Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung
Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung

Das Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung
Verfassung, Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung
Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung
Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung

Das Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung
Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung
Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung

IX. Gegenstand

Verfassung u. Verfassung Verfassung Verfassung
Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung

Das Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung
Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung
Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung
Verfassung Verfassung Verfassung Verfassung

Abz. Dr. Pfäfers sind dem in der bezüglichen Kommission-
sitzung zu Tage gekommenen Aufsichtsausschuss zu ver-
bieten, indem sie zuwieweit unabweisbar für sich, daß
die J. Reg. (u. die Provinzialverwaltungskommission dem
Wunsche des Landtages) zuvorkommt, daß die neue Provinzial-
verwaltung zuvorkommt. Es ist zu hoffen, daß die
Mittel der neuen Provinzialverwaltung als richtig o.
genügt anzunehmen, daß glaube ich, daß der Landtag für
über einen Zeitraum von solcher Wichtigkeit o. Tragweite
wie der vorliegende nicht bereit sein wird; überaus
sicher ist ein solches für sich selbst zu billigen, wenn die
Objekte, welche betrachtet werden sollen, zu einer neuen
Landes- u. allgemeinen Verwaltung unterzogen werden wird.
In vielen anderen Punkten, wie in dieser Beziehung von
gesetzgebenden Faktoren ein besonderes Gesetz der Provinz-
verwaltung: die unmittelbare o. mittelbare Vertikale zur
Seite, indem diese ein solches in die Provinz o. Pro-
vinzialverwaltung der Provinzobjekte eines Landes zu-
setzen sei, es solle das folgende Outlay:

- " In der Meinung, daß eine gewisse o. unvollständige
- " Verteilung der Provinz auf die verschiedenen Provinzobjekte nicht
- " sein kann, wenn die zur Darstellung bestimmten
- " Objekte in ihren Provinz- o. Provinzialverhältnissen, so wohl
- " einzeln als im Verhältnis zu einander festgestellt
- " sind;
- " in Anbetracht dessen, daß diese Verhältnisse für die Provinz
- " wohl nicht nur eine andere Seite, als in anderen Punkten
- " d. J. eine über gewisse rechtliche Beziehungen aller möglichsten
- " in mehreren volkswirtschaftlichen Leben vorkommenden
- " Erscheinungen vorliegt werden kann,
- " bezieht die Landtag:

1. J. der J. Reg. zu ersehen, für die neue Landtags-
sitzung eine Gesetzgebung über die Provinzverwaltung o.
o. mittelbare Vertikale, welche sowohl auf die Provinzial- u. o.
Provinzialverhältnisse des Landes Bezug nimmt, vorzubringen;
2. J. von einer Landes- u. Provinzialverwaltung der vorliegenden
Gesetzgebung über die Provinzverwaltung zu lassen

- " abzurufen wird die schon bekannten statistischen Erhebungen
- " eine bessere o. zuverlässigere Ansicht in die Verhältnisse
- " Verhältnisse des Landes zu fallen.

Der k. k. Landesverwaltungs-Kommission spricht sich
 ausdrücklich gegen diesen Antrag und o. führt an der Landver-
 such in seiner letzten Sitzung von der k. k. Reg. eine Re-
 mission und zwar. Manverpflichtet verlangt, da Reg. bei diesen
 Verhandlungen mit Hilfe der Landesverwaltungs-Kommission
 in dieser kurzen Zeit auszuführen, dasselbe verlangen sie
 im Namen dieser Kommission, die sich um die neue statistische
 zung der k. k. Reg. so viel Mühe gegeben habe, dass die
 Landver such in der Ausführung der k. k. Reg. nicht mehr
 von demselben zu befürchten oder zu erwarten; das nöthige
 Material zur Erlangung der k. k. Reg. ist durch den
 k. k. Reg. o. die Landesverwaltungs-Kommission schon längst gegeben,
 weshalb es von dem k. k. Reg. nicht zu erwarten ist, dass
 es nicht zur k. k. Reg. zurückgekehrt werden würde.

Der k. k. Reg. ist überzeugt, dass es von
 der Landesver such o. viel damit zu befürchten ist, dass
 es nicht zu erwarten ist, dass es bei der k. k. Reg.,
 dass die Landver such diese Verhältnisse in kurzer Zeit,
 von der Landesver such o. Reg. über die k. k. Reg. nicht
 abgeben kann. Es sind alle k. k. Reg. in ihrem ganzen
 Umfange zu erwarten, wenn sie werden oder die schon
 gegebenen Verhältnisse nach ungeschickten menschlichen
 Gemüthern zu prüfen o. zu befrachten, eine Statistik
 selbst diese Arbeit nicht zu leisten. Es sind diese ganzen
 Verhältnisse im Lande, sowohl die k. k. Reg. mit dem
 k. k. Reg., als auch die k. k. Reg.; mit ihrem k. k. Reg.
 wenn man sie, kann man erwarten o. die k. k. Reg.
 zu sein oder k. k. Reg. fast stellen, wie sich jede der die
 k. k. Reg., die k. k. Reg. o. die k. k. Reg. k. k. Reg. bestimmt

würden sollen. Aber nicht von großer Wichtigkeit zu sein
für sie es größer zu wissen, wie große Gefahren einbringen
und das ^{mit Sparsamkeit} abzuschließen. Zoll- u. Münzwesen
in Zukunft sichern.

Ansinnen des k. Reg. Kommissars gegen den
Entwurf des Abg. Hiedler noch einmal fürwärtend, aufgeben
sollen, zieht letzteren denselben zurück, um in die Hände
des selben den Entwurf zu stellen:

- „ den Entwurf wollen aufheben: der wegzunehmen ist.“
- „ man über Revision des k. Reg. Kommissars
für nochmal die Finanzkommission zur weiteren
Verhandlung zu übermitteln.“

Hiedler von weiteren Einhalten mit allem gegen
2. Minister angenommen.

Auf Wunsch gegenwärtiger Verwaltung
aufgestellt u. geschildert

J. H. Hiedler

D. Schmidt

Rheinberger

handbapakt 1875

Nov: 10/1 1876,
H. 32.

Protokoll über die 1875er IV. Sitzung
Luzern.

e-archiv!